



## **Bericht**

der Landesregierung

**Drucksache 15/1645**

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

## 1. Vorbemerkung

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die ökologischen Funktionen der Gewässer zu schützen oder wieder herzustellen. Diese Ziele gelten seit Erlass der Richtlinie im Dezember 2000 europaweit nach gleichen Grundlagen und Zielsetzungen. Flussläufe sollen nach dem Willen der Europäischen Gemeinschaft renaturiert, Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Landnutzung stärker reduziert und Abwässer so gut gereinigt werden, dass sie die Gewässerökologie nicht mehr gefährden.

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt für alle Gewässer der Europäischen Gemeinschaft, das heißt für Oberflächengewässer einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer und des Grundwassers. Sie betrachtet die Gewässer, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit. Damit berücksichtigt sie stärker als bisher deren ökologische Funktion. Das wesentliche Ziel ist es, einen guten ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer und einen guten Zustand des Grundwassers sowie der relevanten Schutzgebiete bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Es werden neue, einheitliche Instrumente in die europäische Wasserpolitik eingeführt. Insbesondere beinhaltet das:

- eine auf das Flusseinzugsgebiet bezogene Bewirtschaftung der Gewässer,
- eine ganzheitliche Betrachtung der Küstengewässer, Flüsse, Seen und des Grundwassers,
- neben chemischen auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer,
- verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen dieser Ziele und
- eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmenprogramme.

Im Hinblick auf die hohe Besiedlungsdichte, die intensive Landbewirtschaftung und die vielfältige Nutzung der Gewässer in Deutschland ist von vorn herein klar, dass die Verwirklichung dieser neuen Ziele allen Beteiligten erhebliche Anstrengungen abverlangen wird. Voraussichtlich wird auch in Schleswig-Holstein nur ein Teil der Gewässer innerhalb der vorgegebenen Fristen in einen naturnahen ökologischen Zustand überführt werden können.

## **2. Aktuelle Struktur der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein**

### **2.1 Neue organisatorische Anforderungen durch die EU-Richtlinie**

Die Europäische Gemeinschaft verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bewirtschaftung der Gewässer großräumig auf ihre Einzugsgebiete bezogen erfolgen kann. Hierzu müssen die Einzugsgebiete der Gewässer innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebietes festgelegt werden. Diese Gebiete orientieren sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Trotzdem sollen die Planungen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit über bestehende politische Grenzen hinweg koordiniert werden. Dafür sind neue Strukturen zu schaffen, die einerseits die übergreifende Koordination der Planungen sicherstellen, andererseits aber alle an den Zielen Interessierten und alle davon Betroffenen möglichst frühzeitig beteiligen und zur Mitwirkung bewegen. Eine Aufgabe, die neue Wege und Strukturen im Planungsprozess erfordert.

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein ist die Bildung von drei Flussgebietseinheiten erforderlich. Das Neue der WRRL ist die Bewirtschaftung der Gewässer in diesen Flussgebietseinheiten und das Erreichen abgestimmter Ziele zur Gewässerqualität innerhalb enger Fristen. Demzufolge bezieht sich ein großer Teil ihrer Regeln auf die fristgerechte Erstellung eines kohärenten Bewirtschaftungsplanes für die gesamte Flussgebietseinheit und anschließend bis 2015 auf dessen Umsetzung.

### **2.2 Aufgabenverteilung**

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich in zwei Phasen einteilen: Bis 2009 erfolgt die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans. Hierzu sind neue Organisationsstrukturen notwendig. Ab 2009 bis 2015 erfolgt die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen mit den vorhandenen Behörden und Körperschaften.

### **2.2.1 Wasser- und Bodenverbände**

Wasser- und Bodenverbände sind für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig und wirken an der Umsetzung der Richtlinie im Rahmen ihrer rechtlichen Vorgaben mit.

Im Einzelnen haben sie folgende Aufgaben zu erledigen:

- die Ermittlung und Darstellung des Ausbauzustandes der Oberflächengewässer,
- Mithilfe bei der Ermittlung der anthropogenen Belastungen bei der Bestandsaufnahme bezüglich der Oberflächengewässer und der Flächennutzung,
- Information und Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Verbandsebene,
- die Durchführung einzelner Maßnahmen an Verbandsgewässern.

### **2.2.2 Kreise und kreisfreie Städte**

Die Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte behalten weiterhin ihre Zuständigkeit für den Vollzug der wasserrechtlichen Normen an den Gewässern II. Ordnung und dem Grundwasser sowie die Aufsicht über die Wasser- und Bodenverbände.

Die unteren Wasserbehörden haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Grundwassers und der Gewässer II. Ordnung innerhalb des Zeitrahmens umgesetzt werden.

Sie sind im Einzelnen zuständig für

- die Ermittlung der anthropogenen Belastungen der Oberflächengewässer II. Ordnung,
- die Ermittlung der anthropogenen Belastungen für das Grundwasser,
- die Ermittlung der hygienischen Belastungen der Badegewässer,
- den Vollzug in Schutzgebieten.

### **2.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Gemeinden sind regelmäßig über die im Rahmen der Selbstverwaltung zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zuständig, die sie im Rahmen ihrer Planungshoheit wahrnehmen. Im Übrigen können die Gemeinden als Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungspflichtige hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands von den Planungen zur Zielerreichung direkt betroffen sein.

### **2.2.4 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

Das Umweltministerium hat die Planungs- und Koordinierungskompetenz. Dazu gehört die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie die Koordinierung der hierfür erforderlichen Verfahrensabläufe. Dies bedeutet, dass alle Planungsentscheidungen, Koordinierungen und Abstimmungen auf der Ebene der Flussgebietseinheiten durch das Umweltministerium vorzunehmen sind. Es ist im Einzelnen zuständig für

- die fachliche und politische Gesamtsteuerung,
- die Vorbereitung der erforderlichen Rechtssetzungsakte,
- die Sicherstellung des einheitlichen und fristgerechten Handelns der Beteiligten,
- die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen,
- die Vertretung des Landes in den Entscheidungsgremien bei der Koordinierung in grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten sowie
- die Sicherstellung der Mitwirkung betroffener und interessierter Institutionen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der biologischen Qualitätskomponente „Fisch“ werden in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wahrgenommen.

### **2.2.5 Landesamt für Natur und Umwelt**

Das Landesamt für Natur und Umwelt ist dafür verantwortlich, dass die offenen naturwissenschaftlich-technischen Fragen durch eigene Forschungs- und Entwick-

lungsvorhaben geklärt werden. Es sichert eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Bundesebene ab. Das Amt recherchiert die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf nationaler und supranationaler Ebene.

Dabei geht es insbesondere um

- die Ermittlung und Weiterentwicklung der technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die anfallenden Fragestellungen sowie die Beratung der Landesdienststellen,
- die Vergabe von Werkverträgen zur Erledigung von Aufgaben der WRRL, deren Begleitung und Abwicklung,
- die Begleitung und Auswertung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf nationaler und supranationaler Ebene,
- die Aufbereitung der Forschungsergebnisse für die mit der Planung betrauten Behörden und beteiligten Institutionen sowie
- die Entwicklung der zur Datenerhebung, -bearbeitung und -austausch benötigten Methoden und Instrumente sowie für deren Weiterentwicklung und Pflege.

Die Vergabe von Werkverträgen im Zusammenhang mit der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Amt für ländliche Räume Kiel.

### **2.2.6 Staatliche Umweltämter**

Die Staatlichen Umweltämter sind weiterhin für den Vollzug der wasserrechtlichen Normen in den Gewässern 1. Ordnung zuständig.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben sie wie in der Vergangenheit folgende Aufgaben zu erledigen:

- die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes im Rahmen des Monitorings,
- die Ermittlung der anthropogenen Belastungen der Oberflächengewässer I. Ordnung,
- die Umsetzung der geplanten Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung,
- die Vergabe von Werkverträgen zur Erledigung von Aufgaben der WRRL, deren Begleitung und Abwicklung,

- die Vergabe von Fördermitteln des Landes zur Umsetzung von Maßnahmen in der Fläche und an Gewässern.

Das Aufgabenspektrum der Staatlichen Umweltämter ist somit nicht verändert.

### **3. Geplante Einbindung „geeigneter Behörden“, Wasser- und Bodenverbände und anderer interessierter beteiligter Institutionen**

#### **3.1 Anforderungen der Richtlinie**

Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie berühren die Interessen vieler Bevölkerungsgruppen und Institutionen, sei es durch den Gewässerausbau und eine geänderte Gewässerunterhaltung, durch Einschränkungen für die Landbewirtschaftung oder durch Veränderungen des Landschaftsbildes und der Uferbereiche. Deshalb ist die Einbeziehung und Information großer Teile der Bevölkerung wichtig und notwendig.

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Information, der aktiven Beteiligung und der formalen Anhörung.

#### **3.2 Information der Öffentlichkeit**

Seit Beginn des Jahres 2001 hat das Umweltministerium zur Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen über die Ziele und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 27 größere Veranstaltungen durchgeführt, an denen mehrere tausend Interessierte teilnahmen. Es sind weitere Veranstaltungen zu aktuellen Themen der Richtlinie geplant. Dazu zählt u.a. ein vierteiliges Seminar, das in diesem Jahr gemeinsam mit der Akademie für Natur und Umwelt durchgeführt wird. Darüber hinaus wurde eine Internetseite eingerichtet, mit der über den aktuellen Stand der Umset-

zung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein informiert wird. Es wurden mehr als 2000 Broschüren zur Erläuterung der Wasserrahmenrichtlinie verteilt.

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt explizit die Information und Beteiligung der Bevölkerung. Deshalb wird das Umweltministerium nach den geschilderten Aktivitäten eine breite, in ein Konzept gebettete Öffentlichkeitsarbeit initiieren. Dazu gehören neben Plakaten und Schriften, eine Informationstour durch das Land, ein aktualisierter Internetauftritt, Veranstaltungen in Schulen und Wettbewerbe. Der Gestus der diesen Informationen zu Grunde liegt, ist „Wasser ist Leben“. So soll verdeutlicht werden, dass Wasser nicht nur Element und Getränk ist, sondern Lebensraum.

### **3.3 Aktive Beteiligung auf Landesebene**

In Schleswig-Holstein wird die Einbindung geeigneter Behörden auf Landesebene durch die Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt. In dieser Gruppe sind neben dem Umweltministerium vertreten

- das Innenministerium,
- das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
- das Ministerium für Finanzen und Energie sowie
- das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

Die Interministerielle Arbeitsgruppe tagt vierteljährlich. Das Umweltministerium informiert darin über den jeweils aktuellen Stand der Umsetzung und die weiteren Planungen. In der Diskussion können die von den verschiedenen Ministerien zu vertretenden Belange auch für ihre nachgeordneten Dienststellen in den Planungsprozess eingebracht werden.



### **3.4 Beteiligung auf Ebene der Flussgebietseinheiten**

Auf Ebene der beiden Flussgebietseinheiten Eider und Schlei / Trave und im schleswig-holsteinischen Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit Elbe wird jeweils ein Beirat eingerichtet, in dem alle Verbände, Vereinigungen und Organisationen sowie betroffene Behörden (für den Bereich Fischerei das Amt für ländliche Räume Kiel) vertreten sind, die von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betroffen sein können. Es sind dies die Verbände des Naturschutzes, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Fischerei, des Tourismus und der Wasserwirtschaft sowie die Landwirtschaftskammer und die Industrie- und Handelskammer und die kommunalen Landesverbände. In den Beiräten werden einerseits die Interessenvertreter über den jeweiligen Stand der Planungen in der Flussgebietseinheit informiert. Andererseits können die Institutionen ihre Interessen hinsichtlich der Planungen einbringen, so dass diese bei den weiteren Überlegungen und Planungen einbezogen werden können.

### **3.5 Beteiligung auf Ebene der Bearbeitungsgebiete**

Die Flussgebietseinheiten sind zu groß, um die erforderliche Beteiligung der Betroffenen vor Ort sicherzustellen, so dass innerhalb jeder Flussgebietseinheit eine weitere Bearbeitungsebene zu bilden ist. Innerhalb der beiden Flussgebietseinheiten in Schleswig-Holstein und des auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteils der Flussgebietseinheit Elbe werden daher 34 Bearbeitungsgebiete gebildet, auf deren Ebene in Arbeitsgruppen die lokalen Aspekte der Planung ermittelt und die praktischen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt werden.

Dies ist erforderlich, um die unterschiedlichen Erwartungen und Interessen, die etwa in dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes und z. B. der Landwirtschaft an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gestellt werden, in Einklang zu bringen. Die z. T. weitreichenden Auswirkungen von Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässersysteme auf die Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen erfordern es, alle notwendigen Planungs- und Umsetzungsschritte gemeinsam zu entwickeln und intensiv zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Aus diesen Gründen werden auf der lokalen Ebene der Bearbeitungsgebiete alle betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften wie z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasser- und Bodenverbände, die für das Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht und Abfallrecht und den Gesundheitsschutz sowie für fischereiliche Belange zuständigen Behörden sowie die Organisationen des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie der Landwirtschaft und Fischerei beteiligt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten wird entsprechend der unterschiedlichen Landschaftsräume und der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte variieren. Die Zahl der Mitglieder ist allerdings so klein zu halten, dass die Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleibt.

### **3.6 Anhörung der Öffentlichkeit**

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt die formelle Anhörung der Öffentlichkeit in drei Stufen. Sie beginnt mit der Veröffentlichung des Zeitplans, des Arbeitsprogramms und einer Information über das geplante Anhörungsverfahren ab 2006. Danach folgt die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen bis spätestens 2007 und in der dritten Stufe die Veröffentlichung des über die jeweilige Flussgebietseinheit koordinierten Bewirtschaftungsplanes bis spätestens 2008, zu dem die Öffentlichkeit dann Stellung nehmen kann.

## **4. Federführung bzw. Geschäftsführung der operativen Ebene**

### **4.1 Entscheidung über die Aufgabenwahrnehmung**

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 26.02.2002 wird die Federführung primär den Wasser- und Bodenverbänden angeboten. Um das Interesse an einer Übernahme der Federführung zu ermitteln, sind die Verbände in den Bearbeitungsgebieten gebeten worden, bis spätestens zum 15.06.2002 die Option einer

Übernahme zu erklären. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird die Aufgabe den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten angeboten.

Eine verbindliche Festlegung zur Übernahme der Federführung soll durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Umweltministerium und dem Verband bzw. dem Kreis oder der kreisfreien Stadt bis spätestens zum 30.08.2002 erfolgen, damit die die Arbeitsgruppen ab dem 01.10.2002 die Arbeit aufnehmen können.

Sollte die Übernahme der Arbeitsgruppenleitung in den Bearbeitungsgebieten vorrangig durch die Wasser- und Bodenverbände, im Weiteren durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte nicht bis zum 30.09.2002 zu realisieren sein, übernimmt das Umweltministerium in den entsprechenden Bearbeitungsgebieten diese Aufgabe.

#### **4.2 Aufgaben der Federführung**

Die Federführung umfasst in erster Linie die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen und die aktive Mitwirkung beim Erstellen von Plänen, Analysen und Programmen. Für die erste Phase der Bestandsaufnahme entstehen insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- Erstellen von Plänen, Programmen und Analysen,
- Datenermittlung und Aufbereitung,
- Hinwirken auf konsensfähige Arbeitsergebnisse,
- Darstellung der Arbeitsergebnisse in Karten und Berichten,
- Sicherstellen der frist- und fachgerechten Aufgabenerledigung,
- Kontakte und Abstimmung mit dem für die Flussgebietseinheit zuständigen Teilprojekt des Umweltministeriums.

Ergebnis der Mitwirkung sollen vor Ort mit den Betroffenen abgestimmte Entwürfe zu Plänen und Programmen i.S. der Wasserrahmenrichtlinie für das betreffende Bearbeitungsgebiet sein, die geeignet sind, dem Umweltministerium als Grundlage zur Erfüllung seiner Planungsverpflichtungen nach der Wasserrahmenrichtlinie zu die-

nen. Die durch die Wahrnehmung der Federführung entstehenden notwendigen Kosten werden vom Land getragen.

## **5. Konkretisierung des Arbeitsumfangs für die mit der Umsetzung Beauftragten in den geplanten Arbeitsgebieten**

### **5.1 Schwerpunktaufgaben**

Folgende Schwerpunktaufgaben sind auf der Ebene der Bearbeitungsgebiete bis zum Ablauf der regulären Frist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2015 zu erledigen:

- Bestandsaufnahme des aktuellen Gewässerzustands,
- Feststellen von Defiziten des aktuellen Gewässerzustands gegenüber den Zielen,
- Beiträge zum Bewirtschaftungsplan,
- Ableiten und Abstimmung möglicher Maßnahmen zur Zielerreichung,
- Information und Beteiligung der Betroffenen,
- Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen,
- Fortschreibung der Planung bei Nichterreichen der Ziele.

### **5.2 Aufgaben in der Phase der Bestandsaufnahme**

In der Phase der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende konkrete Aufgaben für die Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten:

#### **5.2.1 Vorarbeiten, Anpassung der digitalen Datengrundlagen**

- Beiträge zum Schließen von Lücken (Verrohrungen, Seen) und zur Lagekorrektur in zur Verfügung gestellten Karten des digitalen Gewässernetz des

Landesvermessungsamtes einschließlich der Ergänzungen des Landesamtes für Natur und Umwelt,

- Plausibilisierung der das jeweilige Teileinzugsgebiet repräsentierenden Gewässer (reduziertes Gewässernetz) in den zur Verfügung gestellten Karten; ggf. Korrekturvorschläge,
- Plausibilisierung der Anpassung der Teileinzugsgebietsgrenzen in den zur Verfügung gestellten Karten des reduzierten Gewässernetzes im digitalen gewässerkundlichen Flächenverzeichnis.

### **5.2.2 Kategorisierung, Typologie und Referenzwerte**

- Plausibilisierung der Abgrenzung der Gewässertypen aufgrund örtlicher Kenntnisse anhand der vorläufigen Grenzen der Fließgewässertypen,
- Vorschläge für die ergänzende Auswahl von Referenzgewässern in zur Verfügung gestellten Karten aufgrund örtlicher Kenntnisse anhand der hydro-morphologischen und chemisch – physikalischen Bedingungen für den sehr guten Zustand.

### **5.2.3 Zusammenstellung der signifikanten Belastungen**

Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung der signifikanten Belastungen des Landesamtes für Natur und Umwelt; ggf. Ergänzung fehlender Daten über:

- Punktuelle Einträge in die Gewässer aus kommunalen Kläranlagen, aus industriellen Direkteinleitungen und aus Niederschlags- oder Mischwassereinleitungen,
- Diffuse Einträge aus bestimmter Landnutzung und aus Altlasten mit erheblicher Auswirkung auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Wasserentnahmen von mehr als 100 m<sup>3</sup> / d aus Flüssen und aus Flüssen bei bestimmten geringen Abflussverhältnissen,
- Abflussregulierungen durch Querbauwerke, durch künstlichen Rückstau oder durch Wasserüber- und Wasserumleitungen,

- Zusammenstellung der signifikanten Belastungen auf der Grundlage der Anlagenverzeichnisse der Unterhaltungsträger (Wasser- und Bodenverbände, Staatliche Umweltämter, Gemeinden, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung),
- Veranlassung von Strukturkartierungen, soweit die erforderlichen Informationen nicht aus den Anlagenverzeichnissen der Unterhaltungsträger ableitbar sind,
- Prüfung der Darstellung signifikanter Belastungen,
- Prüfung der Darstellung morphologischer Veränderungen anhand der Strukturkartierungen (Erfassung des Ausbauszustandes),
- Prüfung der Darstellung der Aufwärmung bzw. Versalzung der Gewässer.

#### **5.2.4 Prüfung der Auswirkungen der signifikanten Belastungen**

- Plausibilisierung der Zusammenstellung der biologischen, chemisch – physikalischen und strukturellen Immissionsdaten des Landesamtes für Natur und Umwelt für das jeweilige Bearbeitungsgebiet,
- Prüfung der Auswirkungen der signifikanten Belastungen, ob
  - Qualitätsziele der Gewässerqualitätszielverordnung überschritten sind,
  - Zielvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser oder der relevanten Flußgebietskommissionen überschritten sind,
  - Qualitätskriterien der typpreferenzierten Gewässergüte überschritten werden,
  - die Mindestwasserführung gegeben ist,
  - die Durchgängigkeit der Gewässerstrecken gegeben ist,
  - die durch künstlichen Rückstau beeinflussten Gewässerstrecken einen erheblichen Anteil der Gesamtgewässertrecken ausmachen,
  - der Gesamtwert für das Gewässerbett die Strukturklasse 4 besser erreicht,
  - von den planktondominierten Gewässerabschnitten mindestens 70 % die Trophieklasse II und besser erreichen,
  - die nach der Fisch- und Muschelgewässer-Verordnung zulässigen Aufwärmungsraten überschritten werden oder
  - örtliche Kenntnisse vorliegen, die Hinweise auf weitere Gefährdungen geben.

### **5.2.5 Vorläufige Zuordnung der Gewässer**

- Plausibilisierung der Vorschläge des Landesamtes für Natur und Umwelt zur vorläufigen Einstufung der Gewässer aufgrund örtlicher Kenntnisse,
- ggf. Erarbeitung und Abstimmung von Vorschlägen zur Ausweisung anderer oder weiterer künstlicher Gewässer,
- ggf. Erarbeitung und Abstimmung von Vorschlägen zur Ausweisung anderer oder weiterer Gewässer, die als erheblich verändert einzustufen sind und
- Zusammenstellung der dazu erarbeiteten begründenden Unterlagen.

### **5.2.6 Vorschläge für vorgezogene Maßnahmen zur Zielerreichung**

- Erarbeitung und Abstimmung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Hinblick auf die Einleitung vorgezogener Umsetzungsschritte und
- Initiierung der erforderlichen Vorarbeiten und Erstellung von vorläufigen Beiträgen für das Maßnahmenprogramm.

## **6. Personeller und finanzieller Umfang für die Vorbereitung und Durchführung konkreter Maßnahmen sowie die Träger der Kosten**

### **6.1 Personeller Umfang**

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen fachlichen Aufgaben weitgehend an Büros vergeben werden und das Personal des Umweltministeriums die qualifizierte Vergabe, Begleitung und Abnahme der Aufträge und der Ergebnisse gewährleistet. Personalerergänzungen kommen deshalb nur dort in Betracht, wo nicht allein die Personalkapazität fehlt, sondern insbesondere auch die Qualifikation. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fachaufgaben der Biologie und Geographie und um die Projektsteuerung.

Folgende Stellen wurden mit dem Haushalt 2002 eingerichtet:

1 Stelle für die Koordination und Projektsteuerung bei der Erarbeitung der notwendigen Berichte und Pläne und Beteiligung der betroffenen und interessierten Institutionen,

3 Stellen zur Verstärkung des IT-Bereiches, hier insbesondere für die Betreuung der geographischen Informationssysteme in den drei Flussgebietseinheiten und der daran anzubindenden Fachinformationen als Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten,

4 Stellen für die Durchführung und Begleitung der naturwissenschaftlichen und biologischen Untersuchungen in den drei Flussgebietseinheiten und den zugehörigen Küstengewässern sowie die Begleitung von Werkverträgen.

## 6.2 Voraussichtlicher finanzieller Umfang

Die folgende überschlägige Kostenschätzung beinhaltet Kosten für die Bestandsaufnahme, den zusätzlichen Untersuchungsbedarf, die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und den unter 6.1 dargelegten zusätzlichen Personalbedarf bis zum Abschluss der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplanes und der ersten Umsetzungsphase bis 2015. Auf dem Bericht des Umweltministeriums zur Umsetzung der WRRL vom 11.03.2002 (Umdruck 15/1488 (neu)) wird verwiesen.

### Bestandsaufnahme, Monitoring und Planung

Insgesamt: **ca. 30 Mio. €**

### Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands

Fließgewässer und Übergangsgewässer 221 Mio. €

Seen 214 Mio. €

Küstengewässer (Kosten in Fließgewässern und Seen enthalten)

Grundwasser 123 Mio. €

Insgesamt: **558 Mio. €**

### Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials

Fließgewässer und Übergangsgewässer 74 Mio. €



Seen	<u>26 Mio. €</u>
Insgesamt:	<b>100 Mio. €</b>

**Hieraus ergeben sich Gesamtkosten von rd. 688 Mio. €**

Bezogen auf die Laufzeit von 15 Jahren 45,8 Mio. €/a

**Im Haushalt 2002 sind folgende Mittel veranschlagt:**

<b>Zweck</b>	<b>Ansatz (T€)</b>
Personalkosten 7 Angestellte BAT IIa: (3 Dipl. GeographInnen 3 Dipl.-BiologInnen 1 Koordinator/in imUmweltministerium)	346,1
Sachausgaben (Verwaltungsausgaben, Geräte, Fortbildung etc.)	70,0
Werkverträge für Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wasser	200,0
<b>Summe Haushaltstitel 1301 TG 72</b>	<b>616,1</b>
Personalkosten 1 Angestellte/r Dipl.-BiologIn BAT IIa	49,5
Sachausgaben (Verwaltungsausgaben, Geräte etc.)	35,0
Werkverträge für Grundlagenarbeit	518,0
- Biozönotische Bewertungen der Marschgewässer,	
- Methoden zur Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Gewässer,	
- Erprobung der Anwendung biozönotischer Leitbilder für schleswig-holsteinische Seen,	
- Anpassung des Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis- ses,	
- Erprobung und vergleichende Bewertung von Stofftrans- portmodellen	
<b>Summe Haushaltstitel 1303 TG 65</b>	<b>602,5</b>

---

Sachausgaben (Verwaltungsausgaben, Geräte etc.)	105,0
Werkverträge für Strukturhebungen und Pilotvorhaben zur Bewirtschaftungsplanung	600,0
<b>Summe Haushaltstitel 1310 TG 70</b>	<b>705,0</b>
	<b>Ges. 1.923,6 T€</b>

### 6.3 Finanzierung durch Abgabemittel

Die Finanzierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird aus den Mitteln der Grundwasserentnahmeabgabe, der Oberflächenwasserentnahmeabgabe und der Abwasserabgabe erfolgen. Die zweckgebundene Verwendung der Umweltabgaben entspricht auch den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nach Art. 9. Darin wird gefordert, dass unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten von den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

## 7. Vorbereitung der Umsetzung in ausgewählten Pilotgebieten

Die organisatorischen Vorgaben des Umweltministeriums und die praktische Arbeit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf der operativen Ebene der Bearbeitungsgebiete wird in drei Pilotgebieten erprobt.

Pilotgebiete sind in der Flussgebietseinheit Eider das Bearbeitungsgebiet Treene, in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave das Bearbeitungsgebiet Schwentine und im Elbeinzugsbereich das Bearbeitungsgebiet Alster.

Grundlage für die Überlegungen zur Auswahl dieser Gebiete waren bei der Treene die vorliegenden gewässerkundlichen Daten, die Bearbeitung des Übergangs von der Geest zur Marsch, bei der Schwentine die Erprobung unter Einbeziehung der Seen und bei der Alster die notwendige Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg.

Eine Vorabstimmung der Auswahl dieser Gebiete ist mit den Wasser- und Bodenverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände hat erklärt, dass seine Verbände die Pilotgebiete Tree- ne und Schwentine federführend übernehmen wollen, nicht aber das Pilotgebiet Al- ster. Voraussichtlich wird der Kreis Stormarn hier die Federführung wahrnehmen.

Die übrigen Verbände und Institutionen, die in den einzurichtenden Arbeitsgruppen mitwirken sollen, sind über die Einrichtung der Pilotgebiets-Arbeitsgruppen informiert worden. Sie wurden gebeten Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen, die zu den konstituierenden Sitzungen eingeladen werden sollen. Die konstituierenden Sitzun- gen der Arbeitsgruppen in den Pilotgebieten sollen Anfang Mai 2002 stattfinden. Die Arbeitsgruppen der 31 weiteren Bearbeitungsgebiete werden im Oktober 2002 fol- gen.

Zur Begleitung der Pilotgebiete wurde im Umweltministerium ein Arbeitskreis einge- richtet, der mit Vertretern der beteiligten Behörden und Verbänden besetzt ist und die auftretenden Fragestellungen und Probleme bei den folgenden Bearbeitungsschritten klären soll. Der Arbeitskreis soll gleichzeitig der Erfahrungsaustausch unter den Pi- lotgebieten sicherstellen.

## **8. Zusammenfassung**

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Damit wird nicht nur der Lebensraum der Pflanzen und Tiere verbessert, sondern auch die Trinkwasserversorgung gesichert, die Badewasserqua- lität verbessert und das Landschaftsbild verschönert. Damit ist die Richtlinie für Schleswig-Holstein von besonderer Bedeutung.

Die EU- Wasserrahmenrichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten zur Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der Gewässer eine Bewirtschaftungsplanung, die auf die Einzugsgebiete großer Flüsse bezogen sein soll. Diese sog. Flussgebietsein- heiten entsprechen naturräumlichen Gegebenheiten und decken sich nicht mit den Verwaltungsgrenzen der Behörden. Daher müssen neue Strukturen gebildet werden,

von denen innerhalb der großen Flussgebietseinheiten Eider, Schlei / Trave und Elbe die Bewirtschaftungsplanung koordiniert und gesteuert wird. In Schleswig-Holstein wird dazu - wie in anderen Ländern auch - das Umweltministerium bestimmt. In länderübergreifenden Flussgebietseinheiten wie der Elbe werden darüber hinaus Flussgebietsgemeinschaften gebildet, in denen die die Umsetzungsschritte der beteiligten Bundesländer und Mitgliedstaaten koordiniert werden.

Die EU-Kommission fordert darüber hinaus, dass die von den späteren Maßnahmen Betroffenen an den Planungen beteiligt werden. Da dieses nur auf lokaler Ebene möglich ist, wurden die Flussgebietseinheiten in Schleswig-Holstein in 34 Bearbeitungsgebiete unterteilt, in denen Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen werden vorrangig von Vertretern der Wasser- und Bodenverbänden geleitet und, falls dies nicht möglich ist, von den Kreisen oder kreisfreien Städten. In den Arbeitsgruppen wirken die Naturschutz-, Landwirtschafts- und Fischereiverbände sowie die Kreisbehörden, Städte und Gemeinden mit. Die Planungsergebnisse der Arbeitsgruppen werden vom Umweltministerium geprüft, aufeinander abgestimmt und zu einem Bericht zusammengefasst, der der EU-Kommission zugeleitet wird.

Auf Ebene der Flussgebietseinheiten wird je ein Beirat eingerichtet, in dem alle interessierten oder betroffenen Verbände, Institutionen und Behörden über Zwischenergebnisse informiert werden und ihre Interessen einbringen können.

Die Gesamtkosten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden auf etwa 700 Mio € geschätzt. Das entspricht bei einer Laufzeit von 15 Jahren durchschnittlich etwa 46 Mio € pro Jahr, die aus Mitteln der Oberflächenwasserentnahme-, Grundwasserentnahmeabgabe und der Abwasserabgabe finanziert werden sollen.

# Struktur der Umsetzung der WRRL in Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt,  
Natur und Forsten  
des Landes Schleswig-Holstein

